

### § 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 Abs. 3 der Satzung vom 21.08.1986.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

### § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag am 01.02. jeden Jahres fällig. Im Eintrittsjahr ist der anteilige Mitgliedsbeitrag am 01. des auf den Eintritt folgenden Monats fällig.

### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a) Aktive Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre 25 €
  - b) Aktive Erwachsene ab 18 Jahren 50 €
  - c) Aktive Erwachsene bis 25 Jahre in Schul-/Berufsausbildung, Studium 25 €
  - d) Ehrenmitglieder 0 €
  - e) Passive Mitglieder (keine Teilnahme am Spielbetrieb bzw. Training) 15 €
  - f) Familienmitgliedschaft (bei mind. 1 aktives Mitglied, Kinder zählen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Familienmitgliedschaft mit) 65 €
  - g) Familienmitgliedschaft (kein aktives Mitglied) 30 €

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres. Bei Eintritten gilt das Alter am Aufnahmetag.

(2) Im Eintrittsjahr beträgt der Mitgliedsbeitrag je 1/12 pro vollen Monat der Mitgliedschaft aufgerundet auf den nächsten vollen Euro.

## § 5 Zahlungsform und Beitragsrückstand

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 € je Mahnung.
- (4) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

## § 6 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet hierüber nach billigem Ermessen.

## § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Nach § 6 der Satzung kann die Kündigung jederzeit zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

(2) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine anteilige monatliche Erstattung des bereits für das Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags erfolgt nicht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.10.2023 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Tiefenbach, 14.10.2023

Unterschrift 1. Vorsitzender:

gez. Karin Gerhardt